

Departement Bau
und Volkswirtschaft
Herr M. Baumann
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Uzwil, den 25. Februar 2020

Stellungnahme zu der Teilrevision Energiegesetz Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Gebäudehülle Schweiz dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Teilrevision des Energiegesetzes Stellung zu nehmen. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Das Volk hat im Jahr 2017 die Energiestrategie 2050 mit grosser Mehrheit angenommen. Daraus entsteht dringender Handlungsbedarf, um den Beschlüssen des Klimagipfels von Paris 2015 gerecht zu werden. Wir erachten es deshalb als notwendig, dass der Kanton Appenzell Ausserroden die MuKEN 2014 inklusive der Zusatzmodule vorbildlich umsetzt und sie an einzelnen Stellen sogar intelligent weiterentwickelt.

Seit der Erarbeitung der letzten MuKEN sind enorme Entwicklungen in Sachen Klimaschutz im Gange – technisch, politisch und gesellschaftlich. Dieser Entwicklung sollte Rechnung getragen werden, indem über die MuKEN hinausgehende Regelungen festgesetzt werden. Z.B. mit einer Weiterentwicklung von Teil F des MuKEN-Basismoduls (Heizungersatz).

Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln

Art. 10 (neu) (Basismodul Teil D)

Gemäss MuKEN sollen Neu- und Umbauten so gebaut werden, dass der Energiebedarf für Wärme und Kühlen bei nahezu null liegt. In Artikel 10 wird der Begriff «möglichst gering» verwendet, welcher deutlich weniger präzise ist und weniger ambitioniert klingt als die Formulierung der MuKEN («nahezu null»). Neu- und Umbauten dieser Qualität sind heute kosteneffizient und längst Stand der Technik. Unabhängig davon, welche Formulierung gewählt wird, muss die MuKEN-Anforderung vollständig erfüllt werden. Ausserdem darf der neue Artikel 10 nicht hinter die alte Vorgabe des Artikels 10 (max. 80 % fossil) zurückfallen.

Antrag: (MuKEN Art. 1.22, Basismodul Teil D):

1 Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.

2 Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

Art 10a (neu) (Basismodul Teil E)

Im Vernehmlassungsentwurf ist die Möglichkeit zur Befreiung von der Eigenstromerzeugungspflicht vorgesehen, für Bauten mit übermässiger Verschattung. Eine Befreiung dieser Art ist nur akzeptabel, wenn der Neubaustandard (Art. 10) so klar definiert ist, dass die Effizienzsteigerung auch tatsächlich greift. Die Effizienzvorgabe muss beim jeweiligen Gebäude mind. so viel Energie einsparen wie eine gesetzeskonforme PVA dort erzeugen würde. Dies ist in der Verordnung so zu regeln. Anstelle oder ergänzend zu einer Effizienzsteigerung könnte auch die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage als mögliche Alternative zur Eigenstromerzeugung gelten.

Antrag: (Zusätzlich zum neuen 10a):

2 Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist – insbesondere bei ausserordentlichen Verhältnissen – eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.

Artikel 10b (neu) (Basismodul Teil F)

Wir begrüssen, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden das Teilmodul F umsetzen möchte. Teilmodul F geht die Problematik der Öl- und Gasheizungen jedoch immer noch zu zögerlich an. Gut die Hälfte der Gebäude im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind fossil beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut BfE-Schätzung rund 66% der fossilen Heizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt. Sehr oft wird der Entscheid aufgrund fehlender Analyse und Beratung gefällt. Eine Vollerneuerung einer Ölheizung führt dazu, dass für rund 20 Jahre sehr hohe CO₂-Emissionen ausgestossen werden. Die potenziell erzielbaren CO₂-Reduktionen sind enorm. Ein EFH mit 2000 Liter Ölverbrauch emittiert mehr als 150 Tonnen CO₂ während der Betriebsdauer einer Heizungsanlage. Der Ersatz von Öl- und Gasheizungen ist zum einen zentral zur Erreichung der Klimaziele von Paris. Zudem profitiert das lokale Gewerbe, und die Wertschöpfung bleibt in der Region, anstatt dass wir weiterhin von den Erdölfördernden Ländern abhängig sind.

Wir fordern deshalb eine intelligente und liberale Weiterentwicklung dieser MuKE-Regelung, so wie sie 2016 im Kanton BS verabschiedet wurde: Grundsätzlich sind beim Heizungswechsel erneuerbare Lösungen einzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und nicht zu Mehrkosten führt. Die Kosten sind über den gesamten Lebenszyklus zu berechnen unter Berücksichtigung allfälliger Fördermittel und der Kosten für die Begrenzung des nicht-erneuerbaren Energiebedarfs bei der fossilen Variante. Die Nachweispflicht bzgl. technischer Machbarkeit und Kosten liegt beim Antragsteller.

Antrag Übernahme einer der vorgeschlagenen Varianten:

Variante I (Basler Modell)

- Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und über die Lebensdauer zu keinen Mehrkosten führt.
- Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Energiebedarf auf maximal 80% des typischen Bedarfs zu reduzieren.
- Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.

- Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.
- Gebäude mit Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz sind von den Effizienz-Vorschriften befreit, wenn der erneuerbare Anteil der Wärmeproduktion mindestens 20% beträgt.

Variante II (REDEM)

- Alternativ sei das mit der REDEM-Initiative vorgeschlagene Vorgehen zu übernehmen:

Um den CO₂-Ausstoss von Wärmeerzeugungsanlagen für Raumheizung und Warmwasser in Gebäuden (gemessen als fossiles CO₂ im Abgas pro Energiebezugsfläche und Jahr) im Kanton schrittweise zu begrenzen, ist ein langfristig geltender Zeitplan mit stufenweise sinkenden Emissionsgrenzwerten in Abhängigkeit vom Jahr der Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen – in Anlehnung an die REDEM-Initiative (<http://www.redem.ch/de/initiative/>) und in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der völkerrechtlichen Klimaschutzverpflichtungen der Schweiz.

Variante III

- Sofern weder das Basler Modell noch der Ansatz der REDEM-Initiative aufgenommen werden, ist zumindest das MuKE n-Teilmodul F mit folgenden Ergänzungen zu übernehmen:
 - Präzisierung «Ersatz von Brenner oder Kessel» als Auslösetatbestand (MuKE n: undefiniert)
 - Ambitionserhöhung auf maximal 80% nicht-erneuerbare Energie, (MuKE n: 90%), der Kanton Fribourg setzt diesen Artikel so um
 - Ausweitung auf die gesamten Geschäftsbauten sowie Wohnbauten mit GEAK-Klasse D (MuKE n: nur Wohnbauten ab GEAK-Klasse E)

Art. 11 Abs. 1b: Zusatzmodul 2 Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (VHKA) in bestehenden Gebäuden

Wir erachten es als sehr positiv, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) bereits im bisherigen Gesetz umgesetzt hat. Wir widersprechen der Einschätzung des Kantons vehement, dass die Einführung der VHKA für bestehende Gebäude nicht umsetzungstauglich ist. Im Gegenteil wäre es mit dem neuen Gesetz an der Zeit die VHKA auch für bestehende Gebäude einzuführen.

Antrag: (Umsetzung MuKE n Zusatzmodul 2)

b) bestehende Gebäude und Gebäudegruppen mit fünf oder mehr Nutzeinheiten.

Begründung: Die Wirkung der VHKA-Pflicht in bestehenden Gebäuden ist vom Bundesamt für Energie (BFE) in verschiedenen Studien untersucht und dargelegt worden: «Evaluation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung - Vollzugsgrad und Wirkung auf den Verbrauch» (Juni 1995), «Evaluation der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung (VHKA) - Vollzug und Wirkungszusammenhänge» (Mai 1997) sowie «Konzept, Vollzug und Wirkung der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)» (November 2008).

Art. neu: Zusatzmodul 5 Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten

Zur Gebäudeautomation sollten auch bestehende Nichtwohnbauten ab 5000 m² verpflichtet werden.

Antrag: Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind neue und bestehende Bauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5000 m² EBF mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Begründung:

Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation (GA) kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Dies sollte nicht auf Neubauten beschränkt bleiben, sondern auch auf bestehende Nichtwohngebäude, die oft schlecht isoliert sind.

Art. neu: Zusatzmodul 8 Betriebsoptimierungen aufnehmen

Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Es ist angezeigt, dass auch jene Unternehmen Ihre Gebäudetechnikanlagen optimieren, welche freiwillig nichts zur Energieeffizienz beitragen. Das Argument des Vollzugsaufwandes sehen wir als nicht gegeben. So könnte der Kanton Appenzell Ausseroden die Kontrolle auch stichprobenartig machen, so wie es der Kanton Luzern macht.

Antrag:

1 (MuKE n Art. 8.1 Grundsatz Betriebsoptimierung (G)): In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne des EnG Art. 18 – 20 abgeschlossen haben.

2 (aus EnG LU §20 Abs. 2): Die Vornahme der Betriebsoptimierungen liegt in der Eigenverantwortung des Eigentümers. Die Kontrolle durch die Behörden kann stichprobenweise erfolgen.

Art. neu: Zusatzmodul 9 GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten

Bei Handänderungen sollte die Vorlage eines GEAK obligatorisch sein. Der GEAK schafft Transparenz über die energetische Qualität des Gebäudes. Die potenziellen neuen Besitzer bekommen damit wertvolle Informationen zum energetischen Zustand des Objektes. Die Einführung des Zusatzmoduls 9 stärkt eben genau die (angeblich noch fehlende) Etablierung auf dem Markt.

Antrag:

1 Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK vorzulegen, soweit der GEAK für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude vor 2000 erstellt wurde. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

Begründung: Der GEAK zeigt die Effizienz der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz auf und sorgt so für Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude. Damit ist der GEAK eine schweizweit einheitliche wichtige Grundlage, um Transparenz zu schaffen und Sanierungsentscheide durch mehr Information zu verbessern. Der GEAK bietet den Immobilien-Käufern einen Kompass für die vertiefte Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich.

Vor 1990 erstellte Gebäude sind häufig kaum gedämmt. Hier bringt ein GEAK besonders viel Transparenz.

Beispiel BS: Der Regierungsrat kann für Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als 15 Jahre ist, die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK verlangen. (§ 8 neues Energiegesetz)

Neuer Artikel: Energieeffizienz in der Mobilität

Wir fordern zusätzlich einen Artikel zu Energieeffizienz und Mobilität im Gesetz auf zu nehmen.

Vorschlag Formulierung:

- Der Kanton kann zur Unterstützung der Ziele gemäss Art.1 Absatz 2 Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der CO₂-Bilanz in der Mobilität eigenständige rechtliche Grundlagen erlassen. Gegenstand der Regelungen sind insbesondere Massnahmen in den Bereichen Verkehrsinfrastruktur, Antriebssysteme und CO₂-arme Mobilität.

Begründung:

Gebäude induzieren Verkehr. Rund ein Drittel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz wird durch den Verkehr verursacht – den Flugverkehr nicht eingerechnet. Während die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen wie Öl und Gas seit 1990 markant zurückgegangen sind, sinken die Emissionen aus Treibstoffen, vor allem Benzin und Diesel, erst seit 2008 und nur sehr langsam, so dass die Emissionen 2018 immer noch höher waren als 1990. Das Ziel, die Treibhausgasemissionen im Bereich Verkehr bis 2020 um 10 Prozent gegenüber 1990 zu verringern, ist mit den vorhandenen Instrumenten nicht mehr erreichbar. Im Bereich Mobilität muss der Kanton deshalb proaktiv werden.

Der Kanton Appenzell Ausseroden soll sich im Einklang mit der Klimawissenschaft und den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz das Ziel setzen, den CO₂-Ausstoss des Gebäudesektors bis spätestens 2040 auf nahezu null zu reduzieren. Dazu sind geeignete Ziele und Zwischenziele für den Wärmebedarf und den Anteil erneuerbarer Energien zu formulieren.

Genau dafür setzt sich die Genossenschaft Gebäudehülle Schweiz ein. Der Königsweg e+ den wir entwickelt haben zeigt eindrücklich auf, wie diese Ziele erreicht werden können.

Alles für die Zukunftsimmoblie: Modern, effizient und sparsam.

Unsere Spezialisten der Gebäudehülle Schweiz können diese Massnahmen umsetzen und so helfen die Klimaziele bis 2050 zu erreichen.

Wir danken Ihnen für die freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Gebäudehülle Schweiz



Urs Hanselmann

Projektleiter Technik